

Kündigungsvoraussetzungen und Gegenrechte bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber

1. Voraussetzungen:

Ordentliche Kündigung

Außerordentliche Kündigung

(1) Ordnungsgemäße Kündigungserklärung:

- Schriftlich, § 623 BGB;
- als Gestaltungsrecht grds. bedingungsfeindlich;
- einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, d.h. Zugang i.S.d. §§ 130 ff BGB ist erforderlich;
- Erklärungsinhalt:

Beendigung eines unbefristeten Arbeitsverh. zum zulässigen Termin.

Behauptung eines wichtigen Grundes für die vorzeitige Beendigung.

(2) Unwirksam, wenn keine **Anhörung** des Betriebsrates (§ 102 BetrVG), bei leitenden Angestellten des Sprecherausschusses (§ 31 SprAuG), bei An im öffentlichen Dienst der Personalvertretung (§ 75 BPersVG) oder bei kirchlichen An der Mitarbeitervertretung erfolgte.

(3) **Bes. Kündigungsschutz:** Kein Ausschluss oder Zustimmungserfordernis, z.B. § 9 MuSchG, § 18 BErzGG, §§ 85 ff SGB IX, § 22 BBiG, § 15 KSchG, § 103 BetrVG, § 95 BPersVG, § 11 TzBfG.

(4) **Allgem. Kündigungsschutz (KSchG):** (4) **Wichtiger Grund** i.S.d. § 626 BGB:

- Nur anwendbar, wenn Ag mehr als 10 An beschäftigt und An bereits 6 Monate beim Ag beschäftigt war;
- Kündigung unwirksam, wenn sozial ungerechtfertigt, § 1 Abs. 1 KSchG, **Zweistufentheorie:**
 - (a) Grund,
 - (b) Verhältnismäßigkeit.
- Weiterer, zeitlich begrenzter Kündigungsschutz bei Massenentlassungen, §§ 17 ff KSchG.
- Tatsachen, die gegen die Fortdauer des Arbeitsverhältnisses sprechen (Prüfung „an sich“);
- Abwägung, ob die Fortdauer bis zu einer möglichen ordentlichen Kündigung für den Ag zumutbar; ist oder nicht (Prüfung 2. Stufe).
- Unbeachtlich, sofern der Grund in der Risikosphäre des Ag liegt.

(5) **Kündigungsfrist** ergibt sich aus Arbeitsvertrag, Tarifvertrag oder § 622 BGB.

(5) **Kündigungserklärungsfrist**, § 626 Abs. 2 BGB: 2 Wochen ab Kenntnis.

2. Gegenrechte:

- Einspruch beim Betriebsrat, § 3 KSchG sowie
- Kündigungsschutzklage, §§ 4, 7, 13 KSchG (3 Wochen) oder
- Kündigungsgegenklage.